

# RS Vwgh 1996/10/29 96/11/0264

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.10.1996

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §66 Abs2 lite;

KFG 1967 §66 Abs3 lita;

StVO 1960 §20 Abs2;

## Rechtssatz

Das Lenken eines Kraftfahrzeuges mit einer Geschwindigkeit von 107 km/h anstatt mit der erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h stellt einen Verstoß gegen eine für die Verkehrssicherheit maßgebende Verkehrsvorschrift iSd § 66 Abs 3 lit a KFG dar. Die Berufung des Bf auf das E 19.10.1979, VwSlg 9951/A, geht ins Leere, weil selbst dann, wenn die daraus ableitbare Auffassung geteilt würde, § 66 Abs 3 lit a KFG finde auf Alkoholdelikte iSd Abs 2 lit e KFG keine Anwendung, obwohl sie strafbare Handlungen darstellen, für den Bf in der Sache nichts gewonnen wäre: Das Verwertungsverbot nach Ablauf eines Jahres würde dann für Alkoholdelikte nicht gelten und es hätte der Heranziehung der Geschwindigkeitsüberschreitung zur Qualifizierung der Alkoholdelikte als bestimmte Tatsachen gar nicht bedurft.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996110264.X01

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)